

Anhang: Zuteilungsverfahren und betriebliche Notbeschaffung

zu dem jeweiligen Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung

Inhaltsverzeichnis

1	Eingangsbestimmung	3
2	Abgrenzungen zum ordentlichen Verfahren	3
3	Zuteilungsverfahren	3
3.1	Eckpunkte des Zuteilungsverfahrens	3
3.2	Rahmenbedingungen	4
3.3	Betroffene technische Einheiten	4
3.4	Kommunikation	4
3.5	Durchführung der Lieferung	4
3.6	Datenlieferprozess im Zuteilungsverfahren	5
3.7	Ablauf des Zuteilungsverfahrens	5
3.7.1	Ablauf bei positiver und negativer Sekundärregelleistung	5
3.7.2	Ablauf bei positiver und negativer Tertiärregelleistung	6
3.8	Entschädigungen beim Zuteilungsverfahren	7
3.9	Information an die ECom	7
4	Beispiel eines Zuteilungsverfahrens	8
4.1.1	Rahmenbedingungen:	8
4.1.2	Ordentliches Verfahren:	8
4.1.3	Zuteilungsverfahren wird gestartet - SDV senden Ihre Daten – ECom wird informiert	8
4.1.4	Berechnung und Ergebnis ohne reservierte Energie	9
4.1.5	Berechnung und Ergebnis mit reservierter Energie	9
4.1.6	Meldung an SDV 1	10
4.1.7	Meldung an SDV 2	10
4.1.8	Meldung an SDV 3	10
5	Betriebliche Notbeschaffung	10
5.1	Eckpunkte der betrieblichen Notbeschaffung	10
5.2	Rahmenbedingungen	10
5.3	Betroffene Anlagen	11
5.4	Kommunikation	11
5.5	Durchführung der Lieferung	11
5.6	Ablauf der betrieblichen Notbeschaffung	11

5.6.1	Primärregelleistung	11
5.6.2	Sekundärregelleistung	11
5.6.3	Tertiärregelleistung	12
5.7	Entschädigungen der betrieblichen Notbeschaffung	12
5.8	Information an die EICom	12

1 Eingangsbestimmung

Swissgrid beschafft seit 2009 Regelleistung nach einem marktbasieren Verfahren gemäss den Vorgaben des StromVG. Wenn der Regelleistungsbedarf für Primärregelleistung (PRL), Sekundärregelleistung (SRL) und Tertiärregelleistung (TRL) für eine bestimmte Lieferperiode von Swissgrid im ordentlichen Verfahren nicht gedeckt werden kann, oder falls während einer Lieferperiode die zuge-schlagenen Menge von Primär-, Sekundär- oder Tertiärregelleistung nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung stehen würden, kommen die in diesem Dokument beschriebene Prozesse zur Anwendung.

2 Abgrenzungen zum ordentlichen Verfahren

- (1) Das ordentliche Verfahren ist im SDL Rahmenvertrag (Ziffer 5) mit Verweis auf die Ausschreibungsbedingungen der entsprechenden Produkte (Anhänge Ziffer 3.2 Lit. b) der entsprechenden Rahmenverträge) definiert.
- (2) Wann das Zuteilungsverfahren und / oder die betriebliche Notbeschaffung durchgeführt werden, wird im SDL Rahmenvertrag (vgl. Ziffer 7) definiert und in Abhängigkeit des Zeithorizontes eingesetzt. Das Zuteilungsverfahren startet für SRL fünf (5) , für TRL zwei (2) Tage vor Lieferbeginn. Eine betriebliche Notbeschaffung von Regelleistung findet statt, wenn weniger als 12 Stunden bis zum Lieferbeginn verbleiben oder das Angebotsdefizit während der Lieferperiode eintritt.
- (3) Die in diesem Dokument aufgeführten Massnahmen sind die letzten, welche Swissgrid einleitet, um ihren Regelleistungsbedarf in den genannten Produkten zu decken. Dieses Verfahren findet erst statt, wenn die von Swissgrid festgelegte minimale Menge im ordentlichen Verfahren nicht beschafft worden ist oder aufgrund von betrieblichen Notfällen nicht mehr vorgehalten wird.

3 Zuteilungsverfahren

3.1 Eckpunkte des Zuteilungsverfahrens

- (1) Betroffene Akteure des Zuteilungsverfahrens sind sämtliche aktiven SDV sowie Swissgrid und die EICom.
- (2) Innerhalb des Zuteilungsverfahrens wird zwischen folgenden Produkten, abhängig von deren Lieferzeitraum unterschieden:
 - (a) Wochenprodukte: Sie umfassen sowohl positive als auch negative Sekundärregelleistung sowie positive als auch negative Tertiärregelleistung. Die Wochenprodukte der positiven und negativen Tertiärregelleistung werden nicht zugeteilt. Die Fehlmengen werden auf die jeweiligen Tagesausschreibungen kaskadiert.
 - (b) Tagesprodukte: Diese beinhalten die positive und negative Tertiärregelleistung. Die Tagesprodukte der positiven und negativen Tertiärregelleistung werden zugeteilt, soweit der Gesamtbedarf der Wochen- und Tagesausschreibung nicht gedeckt ist.
- (3) Eine Zwangszuteilung für Primärregelleistung wird aufgrund ihrer kurzfristigen Beschaffung (Schliessung der Auktion D-1, 8.00 Uhr an 7 Tagen/Woche) nicht durchgeführt. Im Fall einer Unterdeckung wird die fehlende Menge im Rahmen der betrieblichen Notbeschaffung akquiriert.

3.2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Zuteilung der vorzuhaltenden Regelleistung soll, wenn möglich, für die gesamte Lieferperiode (Woche oder Tag) erfolgen, sofern es die noch verfügbare Leistung der SDV erlaubt. Sollte der Bedarf der Wochenprodukte weiterhin nicht vollständig gedeckt sein, kann Swissgrid unter Berücksichtigung der gemeldeten Daten, tagesscharfe Zuteilungen vornehmen (vgl. Beispiel in Ziffer 4).
- (2) Alle von den SDV sowie von der ECom erhaltenen Informationen im Rahmen des Zuteilungsverfahrens, wie beispielsweise Kraftwerksdaten und Seestände, werden von Swissgrid ausschliesslich für die im Rahmen der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse verwendet.
- (3) Die Berechnungen von Swissgrid für die Zuteilungsverfahren erfolgen gestützt auf technische-einheitenscharfe Daten. Die Zuteilung erfolgt jedoch je SDV. Diese bleiben für die Einsatzplanung ihrer technischen Einheiten verantwortlich.
- (4) Die Entschädigung der SDV erfolgt gem. Ziffer 3.8.
- (5) Das Zuteilungsverfahren ist zweistufig organisiert. In einem ersten Schritt probiert Swissgrid das Defizit mit freier Leistung und Energie zu decken. Sollte der Bedarf nicht ausreichend gedeckt sein, wird Swissgrid in einem zweiten Schritt die von den SDV als «reserviert» gemeldete Energie in ihre Berechnungen einbinden. Diese reservierte Energie wird von den SDV gegenüber Swissgrid bepreist. Reservierte Energie wird als solche verstanden, die im Rahmen eines bestehenden Liefervertrages bereits physisch gebunden ist.

3.3 Betroffene technische Einheiten

Betroffen sind sämtliche technischen Einheiten, die für die jeweiligen Produkte präqualifiziert sind.

3.4 Kommunikation

Alle von einem Zuteilungsverfahren betroffenen SDV werden telefonisch und per E-Mail informiert (Kontaktstellen gemäss SDL Kundenportal für Systemdienstleistungen). Die Informationen über die Verpflichtungen der SDV nach der Zuteilung sind mittels SDL B&E-Tool ersichtlich. Dies erfolgt entsprechend für die Ergebnisse der ordentlichen Ausschreibungen.

3.5 Durchführung der Lieferung

- (1) Die betriebliche Abwicklung der Regelleistungsvorhaltung erfolgt entsprechend den Prozessen, die den ordentlichen Ausschreibungen zugrunde liegen (vgl. auch Anhang Schnittstellenhandbuch Systemdienstleistungen). Die Energielieferung erfolgt gemäss dem jeweils einschlägigen Rahmenvertrag und dessen Anhängen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung gegenüber Swissgrid
 - (a) zum Versand der Vorhaltefahrpläne (RPS: Reserve Responsible Party Schedule);
 - (b) zur Lieferung der Online Monitoring-Daten und Archivierung der Echtzeit-Monitoring-Daten;
 - (c) in Bezug auf Tertiärabrufe mittels Abrufmeldungen; und
 - (d) Fahrplankorrekturen der Energielieferungen mittels Post-Scheduling-Verfahren vorzunehmen; und
 - (e) zur Nachweispflicht der vorgehaltenen Leistung des SDV sowie allfälligen Pönalen.
- (2) Die zugewiesenen Leistungen pro SDV werden für Tertiärregelung als Angebote im SDL B&E-Tool in den für diesen Zweck spezifischen Auktionen hinterlegt. Die SDV verpflichten sich, ihre Energie für allfällige Tertiärenergieabrufe entsprechend des ordentlichen Verfahrens (exkl. reservierter Energie)

spätestens in den Energieausschreibungen (TRE) zu bepreisen. Der Abruf erfolgt gemäss der Merit Order Liste der Energiepreise unabhängig davon, ob es sich um in der ordentlichen Ausschreibung beschaffte oder zugeteilte Tertiärangebote handelt.

- (3) Für Sekundärregelung erfolgt der Abruf weiterhin wie im ordentlichen Verfahren und unabhängig davon, ob es sich um beschaffte oder zugeteilte Regelleistung handelt. Die SDV verpflichten sich, ihre Energie für allfällige Sekundärenergieabrufe entsprechend des ordentlichen Verfahrens spätestens in den Energieausschreibungen (SRE) zu bepreisen.
- (4) Die SDV kann den Einsatz ihrer zugeordneten technische Einheiten im Reservepool optimieren bzw. anpassen.
- (5) Der SDV ist es freigestellt, ob sie die kontrahierte/zugeteilte Leistung selbst vorhält oder bei einer anderen SDV beschafft. Das Delegieren der Zuschläge erfolgt weiterhin über das SDL-B&E Tool.

3.6 Datenlieferprozess im Zuteilungsverfahren

- (1) Die Datenlieferung der SDV erfolgt, sobald Swissgrid das hier beschriebene Zuteilungsverfahren gestartet hat, jedoch bis spätestens am Folgetag um 13.00 Uhr.
- (2) Folgende Informationen sind von der SDV an Swissgrid zu übermitteln:
 - (a) Tages- und technische-einheitenscharfe Angaben der freien Systemdienstleistungen pro Produkt und ausgeschriebenem Zeitraum ohne Berücksichtigung der reservierten Leistung/ Energie wie auch unter Einbezug reservierter Leistung/ Energie, die durch die Auflösung bestehender Verträge oder das Aussetzen einer Lieferung in der betreffenden Lieferperiode verfügbar gemacht werden kann. Dabei ist für jede Position der Preis anzugeben, zu dem diese der Swissgrid als SDL zur Verfügung gestellt werden kann. Sie sind mit Hilfe der entsprechenden Vorlage und im Excel-Format zu senden; und
 - (b) Eine schriftliche Bestätigung der SDV, dass sie nebst den als auflösbar bezeichneten Verträgen sowie den als aussetzbar deklarierten Lieferungen über keine weiteren Möglichkeiten verfügen, Swissgrid in der betreffenden Lieferperiode reservierte Leistung und Energie als SDL zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung wird zusammen mit der oben beschriebenen Datenlieferung an Swissgrid gesendet. Das Original ist direkt zu Händen der EICom auf postalischem Weg zuzustellen (Anhang 9 Kontaktdatenblatt).
- (3) Um einen reibungslosen Prozess zu gewährleisten, soll die Zusendung der Daten gemäss der zeitlichen Abfolge auf dem von Swissgrid auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellten Template erfolgen.
- (4) Swissgrid kann den beschriebenen Datenlieferprozess, nach Rücksprache mit den SDV, bis zu zwei Mal pro Jahr testen, sofern das vorliegend beschriebene Zuteilungsverfahren nicht eingesetzt worden ist. Ziel der Tests ist eine formale Prüfung von Dateien und Schnittstellen.

3.7 Ablauf des Zuteilungsverfahrens

3.7.1 Ablauf bei positiver und negativer Sekundärregelleistung

Zeitpunkt	Meldung
D-5 bis 18.00 h	Ankündigung von Swissgrid an die SDV und EICom, eine Beschaffung nach dem Zuteilungsverfahren durchzuführen.
D-5 bis D-4 13.00 h	Die SDV senden ihre Daten und die Bestätigung gemäss Ziffer 3.6.
D-4 ab 13.00 h	Swissgrid nimmt eine erste Evaluation der noch freien Regelleistung pro SDV vor.

D-4 bis 15.00 h	<p>Deckt die freie Regelleistung den Bedarf von Swissgrid, teilt diese die Leistung umgehend den SDV zu und kommuniziert die Endergebnisse der Beschaffung sowie das Ende des Zuteilungsverfahrens.</p> <p>Falls sich in der ersten Evaluation zeigt, dass Swissgrid ihren Bedarf ohne reservierte Energie nicht decken kann, startet Swissgrid eine zweite Evaluation inkl. reservierter Energie. Swissgrid prüft die Kostenvoranschläge der SDV zur Übernahme von reservierter Energie.</p>
D-4 bis 15.00 h	Swissgrid beantragt bei der ECom mit einer kurzen Begründung einen Entscheid über die Anrechenbarkeit derjenigen Kostenvoranschläge (vgl. Ziffer 3.8 Lit (b)), die sie akzeptieren möchte.
D-4 bis 15.00 h	Die ECom teilt die Anrechenbarkeit der Kosten mit, oder lehnt diese ab.
D-4 bis 17.00 h	<p>Decken die freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV den Bedarf von Swissgrid ab, teilt diese die Leistung umgehend den SDV zu und kommuniziert die Endergebnisse der Beschaffung sowie das Ende des Zuteilungsverfahrens.</p> <p>Reichen die freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV zur Deckung des Bedarfs nicht aus, beantragt Swissgrid bei der ECom die Enteignung der zusätzlich erforderlichen reservierten Energie. Die bereits verfügbare freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV werden letzteren umgehend zugeteilt.</p>
D-3 bis 16.00 h	Die ECom verfügt bei gegebenen Voraussetzungen die beantragte Enteignung der zusätzlichen reservierten Energie. Die Verfügung wird Swissgrid und den betroffenen SDV umgehend eröffnet.
D-3 bis 16.30 h	Swissgrid kommuniziert die Endergebnisse der Beschaffung und das Ende des Zuteilungsverfahrens.

3.7.2 Ablauf bei positiver und negativer Tertiärregelleistung

Zeitpunkt	Meldung
D-2 bis 16.00 h	Ankündigung von Swissgrid an die SDV und ECom, eine Beschaffung nach Zuteilungsverfahren durchzuführen.
D-2 bis D-1 13.00 h	Die SDV senden ihre Daten gemäss Ziffer 3.6.
D-1 ab 11.00 h	Bei Tagesausschreibungen entfällt die erste Prüfung ohne reservierte Energie. Swissgrid berechnet nur inkl. reservierter Energie, da sie davon ausgeht, dass alle anderen Angebote im ordentlichen Verfahren abgegeben worden sind.
D-1 bis 13.00 h	Swissgrid prüft die Kostenvoranschläge (vgl. Ziffer 3.8 Lit. (b) der SDV zur Übernahme von reservierter Energie.
D-1 bis 13.00 h	Swissgrid beantragt bei der ECom mit einer kurzen Begründung einen Entscheid über die Anrechenbarkeit derjenigen Kostenvoranschläge, die sie akzeptieren möchte.

D-1 bis 14.00 h	Die EICom teilt die Anrechenbarkeit der Kosten mit oder lehnt diese ab.
D-1 bis 15.30 h	<p>Decken die freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV den Bedarf der Swissgrid ab, teilt diese die Leistung umgehend den SDV zu und kommuniziert die Endergebnisse der Beschaffung sowie das Ende des Zuteilungsverfahrens.</p> <p>Reichen die freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV zur Deckung des Bedarfs nicht aus, beantragt Swissgrid bei der EICom die Enteignung der zusätzlich erforderlichen reservierten Energie. Die bereits verfügbare freie Regelleistung sowie die anrechenbaren freiwilligen Angebote der SDV werden letzteren umgehend zugeteilt.</p>
D-1 bis 17.00 h	Die EICom verfügt bei gegebenen Voraussetzungen die beantragte Enteignung der zusätzlichen reservierten Energie. Die Verfügung wird der Swissgrid und den betroffenen SDV umgehend eröffnet.
D-1 bis 17.30 h	Swissgrid kommuniziert die Endergebnisse der Beschaffung und das Ende des Zuteilungsverfahrens.

3.8 Entschädigungen beim Zuteilungsverfahren

Swissgrid unterscheidet bei der Entschädigung zwischen den nachfolgenden Fällen:

- (a) **Zuteilungsverfahren exkl. reservierter Energie:** Die erbrachte Energie bei Einsatz von Regelleistungen wird nach denselben Vergütungsansätzen wie bei ordentlich zugeschlagenen Angeboten abgerechnet. Das bedeutet, dass die SDV entsprechend dem ordentlichen Prozess einen Preis für Sekundärregelenergie und Tertiärregelenergie in das SDL B&E-Tool von Swissgrid einzugeben hat. Die Entschädigung für die zugeteilte Vorhaltung von Regelleistung entspricht der Hälfte des mengengewichteten Medianpreises über alle Angebote des ordentlichen Verfahrens;
- (b) **Zuteilungsverfahren inkl. reservierter Energie:** Die SDV haben die Möglichkeit, Swissgrid einen Kostenvoranschlag zur Übernahme reservierter Leistung und Energie zur Verfügung zu stellen. Dieser Kostenvoranschlag soll sämtliche Ausgaben und Risiken enthalten. Swissgrid kann diesen Kostenvoranschlag – unter Vorbehalt der Anrechenbarkeit - akzeptieren oder ablehnen; und
- (c) **Enteignung:** Die SDV werden gem. Art. 26 Absatz 2 Bundesverfassung (SR 101) und Art. 16 EntG (Bundesgesetz über die Enteignung; SR 711) voll entschädigt.

3.9 Information an die EICom

Die EICom ist während des gesamten Prozesses involviert und informiert. Sie erhält regelmässig Informationen über den Stand der Beschaffung von Swissgrid. Somit wird gewährleistet, dass sie genügend Zeit zur Verfügung hat, allfällige Anträge auf Enteignung zu prüfen und zu verfügen.

4 Beispiel eines Zuteilungsverfahrens

4.1.1 Rahmenbedingungen:

Ausschreibung	SRLXX_KWYY
Produkt	SRL+
Lieferzeitraum	1 Woche
Ausschreibungsmenge	400 MW
Anzahl präqualifizierte Marktteilnehmer	3 SDV

4.1.2 Ordentliches Verfahren:

Ausschreibung Nr. 1:

Teilnahme: 3 SDV (SDV 1 – SDV 2 –SDV 3)

Ergebnis: 235 MW

SDV 1 :100MW

SDV 2: 85 MW

SDV 3: 50 MW

Ausschreibung Nr.2:

Teilnahme: 2 SDV (SDV 2 – SDV 3)

Ergebnis: 35 MW

SDV 2: 10 MW

SDV 3: 25 MW

Gesamtergebnis: 270 MW Angebot im ordentlichen Verfahren

Swissgrid prüft alternative Massnahmen → der minimale Bedarf wird auf 300 MW festgelegt, was einem Restbedarf von mindestens 30 MW entspricht.

4.1.3 Zuteilungsverfahren wird gestartet - SDV senden Ihre Daten – EICom wird informiert

Anmeldung SDV 1: keine reservierte Energie

Reserve- einheit/ Reserve- gruppe	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	55	55	55	55	55	55	55
2	45	45	45	45	45	45	45
3	10	10	10	10	10	10	10
Summe	110						

Anmeldung SDV 3: keine reservierte Energie

Anmeldung SDV 2: keine reservierte Energie

Reserve- einheit/ Reserve- gruppe	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	35	35	35	35	35	35	35
2	30	30	30	30	30	30	30
3	30	30	30	30	30	35	35
Summe	95	95	95	95	95	100	100

Anmeldung SDV 3: mit reservierter Energie inkl. detailliertem Kostenvoranschlag

Reserve- einheit/ Reserve- gruppe	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	50	50	50	50	50	50	50
2	30	30	30	30	30	30	30
3	0	0	0	0	0	0	0
Summe	80						

Reserve- einheit/ Reserve- gruppe	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	50	50	50	50	50	50	50
2	30	30	30	30	30	30	30
3	15	15	15	15	15	15	15
Summe	95						

4.1.4 Berechnung und Ergebnis ohne reservierte Energie

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa ⁽¹⁾	So ⁽¹⁾
SDV 1	110	110	110	110	110	110	110
SDV 2	95	95	95	95	95	100	100
SDV 3	80	80	80	80	80	80	80
Summe	285	285	285	285	285	290	290

4.1.5 Berechnung und Ergebnis mit reservierter Energie

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa ⁽¹⁾	So ⁽¹⁾
SDV 1	110	110	110	110	110	110	110
SDV 2	95	95	95	95	95	100	100
SDV 3	95	95	95	95	95	95	95
Summe	300	300	300	300	300	305	305

⁽¹⁾ SDV 2 wird, aufgrund der mitgeteilten Informationen über seiner technischen Einheiten, 2 (zwei) Tage (Sa & So) mit 5 (fünf) MW zusätzlich verpflichtet, obwohl es sich um ein Wochenprodukt handelt.

- (a) SDV 3 hat einen Kostenvoranschlag zur Übernahme der reservierten Energie gesendet,
- (b) Swissgrid bewertet die Kosten und wird diese anschliessend in Absprache mit der ECom akzeptieren oder ablehnen. Falls die Kosten abgelehnt werden sollten, stellt Swissgrid einen Antrag auf Enteignung an die ECom. In beiden Fällen wird die Leistung übernommen,
- (c) Swissgrid beansprucht die komplette zur Verfügung stehende Leistung, auch über den festgelegten minimalen Bedarf von 300 MW (am Sa & So □ 305 MW) aufgrund einer ursprünglichen Ausschreibungsmenge von 400 MW,
- (d) Swissgrid kommuniziert die Vorhaltungen den einzelnen SDV.

4.1.6 Meldung an SDV 1

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
SDV 1	110	110	110	110	110	110	110

4.1.7 Meldung an SDV 2

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
SDV 2	95	95	95	95	95	100	100

4.1.8 Meldung an SDV 3

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
SDV 3	95	95	95	95	95	95	95

5 Betriebliche Notbeschaffung

5.1 Eckpunkte der betrieblichen Notbeschaffung

- (1) Betroffene Akteure einer betrieblichen Notbeschaffung sind sämtliche SDV, Swissgrid sowie die EICom.
- (2) Betroffene Produkte sind sämtliche Regelleistungsprodukte (PRL, SRL+/-, TRL+/-).
- (3) Swissgrid wird die SDV unverzüglich kontaktieren, um die Fehlmenge bilateral zu beschaffen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird die Leistung von Swissgrid zugewiesen.

5.2 Rahmenbedingungen

- (1) Eine betriebliche Notbeschaffung von Regelleistung findet in folgenden Fällen statt:
 - (a) **Fall 1:** Bei fehlenden Leistungsangeboten zur Erreichung der Mindestmenge (Kernanteil: 21 MW) an Primärregelleistung während der ordentlichen Beschaffung und mangels Zeit zur Abwicklung des Zuteilungsverfahrens gemäss Ziffer 3 (weniger als 12 Stunden);
 - (b) **Fall 2:** Im Falle einer Abmeldung der vorzuhaltenden Regelleistung (z.B. Kraftwerksausfall) kurz vor oder während der Lieferperiode, die zur Unterschreitung der minimalen Regelleistungsreserven des jeweiligen Produkts führt; und
 - (c) **Fall 3:** Im Falle eines längerfristigen Ausfalles der Beschaffungsplattform (SDL B&E), der eine Beschaffung für die Folgeperiode verhindert.
- (2) Soweit die Mindestmenge der Regelleistung pro Produkt vor Beginn oder während des Lieferzeitraums nicht mehr gegeben ist, können sich, abhängig davon, wann das Defizit Swissgrid bekannt wird, die folgenden Situationen ergeben:
 - (a) Falls das Defizit 12 (zwölf) bis 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Lieferzeitraum bekannt wird, fordert Swissgrid sämtliche SDV auf, Angebote für den angegebenen Zeitraum abzugeben. Die SDV werden über den Start sowie den Ablauf der Notbeschaffung informiert und erhalten spätestens 6 (sechs) Stunden vor Lieferbeginn die Information über ihre Zuschläge;

- (b) Falls das Defizit weniger als 12 (zwölf) Stunden vor Lieferzeitraum bekannt wird, wird Swissgrid unverzüglich Kontakt mit den SDV für den Abschluss eines bilateralen Vertrages zur Lieferung von Regelleistung aufnehmen; oder
- (c) Falls die Mindestmenge der Regelleistungsprodukte während des Lieferzeitraums nicht mehr gegeben ist, wird Swissgrid für den Abschluss eines bilateralen Vertrages zur Kompensation der entsprechend fehlenden Regelleistung unverzüglich Kontakt mit den SDV aufnehmen.

5.3 Betroffene Anlagen

Sämtliche Anlagen, die zur Erbringung des genannten Produktes präqualifiziert sind.

5.4 Kommunikation

Die Kommunikation im Rahmen der betrieblichen Notbeschaffung erfolgt telefonisch und per E-Mail.

5.5 Durchführung der Lieferung

- (1) Die betriebliche Abwicklung der Regelleistungsvorhaltung erfolgt nach den gleichen Prozessen wie bei den ordentlichen Ausschreibungen.
- (2) Die Energielieferung erfolgt gemäss dem jeweiligen Rahmenvertrag und dessen Anhängen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung gegenüber Swissgrid:
 - (a) zum Versand der Vorhaltefahrpläne (RPS: Reserve Responsible Party Schedule);
 - (b) zur Lieferung der Online Monitoring-Daten und Archivierung der Echtzeit-Monitoring-Daten;
 - (c) in Bezug auf Tertiärabrufe mittels Abrufmeldungen;
 - (d) Fahrplankorrekturen der Energielieferungen mittels Post-Scheduling-Verfahren vorzunehmen; und
 - (e) zur Nachweispflicht der vorgehaltenen Leistung der SDV sowie allfälligen Pönalen.

5.6 Ablauf der betrieblichen Notbeschaffung

5.6.1 Primärregelleistung

Mengen, Dauer und Preis werden bilateral zwischen Swissgrid und der SDV vereinbart. Die vereinbarten Konditionen werden in das SDL B&E-Tool eingepflegt, um die Folgeprozesse sicherzustellen (z.B. Abrechnung).

5.6.2 Sekundärregelleistung

Mengen, Dauer und Preis werden bilateral zwischen Swissgrid und der SDV vereinbart. Sobald die Konditionen bekannt sind, werden sie bei Bedarf von Swissgrid zur Gewährleistung einer korrekten betrieblichen Abwicklung der folgenden Prozesse in das SDL B&E-Tool eingepflegt. Jede SDV hat die Möglichkeit für jeden Viertelstundenblock zusätzlich freiwillige Energieangebote (SRE) abzugeben. Swissgrid kann diese Energiegebote an eine gemeinsam mit anderen Übertragungsnetzbetreibern betriebene Plattform weiterleiten.

5.6.3 Tertiärregelleistung

Das Konzept des Integrierten Marktes bietet den SDV die Möglichkeit, für jeden Stunden- und Viertelstundenblock zusätzlich freiwillige Energieangebote (TRE) abzugeben. Swissgrid kann diese Energiegebote an eine gemeinsam mit anderen Übertragungsnetzbetreibern betriebene Plattform weiterleiten.

5.7 Entschädigungen der betrieblichen Notbeschaffung

- (1) Soweit **Fall 1** gemäss Ziffer 5.2 Absatz (1) Lit. (a) vorliegt, entspricht die Entschädigung der bilateralen Einigung zwischen Swissgrid und der SDV.
- (2) Sollte **Fall 2** gemäss Ziffer 5.2 Absatz (1) Lit. (b) vorliegen, entspricht die Entschädigung dem mitgeteilten Preis, sofern das Angebot ausdrücklich von Swissgrid akzeptiert worden ist. Falls die Beschaffung telefonisch stattgefunden hat, entspricht der Preis dem mündlich festgelegten Betrag.
- (3) Sollte Swissgrid eine unilaterale Zuweisung vorgenommen haben, wird die SDV vollumfänglich entschädigt. Sie muss zu diesem Zweck ihre Forderungen vollständig auflisten und schriftlich begründen. Swissgrid wird diese an die EICom weiterleiten.

5.8 Information an die EICom

Die EICom ist während des gesamten Prozesses involviert und informiert. Aus diesem Grund erhält sie regelmässig Informationen über den Stand der Beschaffung von Swissgrid.